Die rechtliche Natur des Entgeltes der im Geschäftsbetrieb des Ehemannes arbeitenden Ehefrau

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hertha Sommer

Gerichtsassessorin

aus Bendorf a. Rhein

Approbiert am 11. September 1935

1 9 3 6

Druck: Triltsch & Huther, Berlin

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturangabe:

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes.
Cohn, Charlotte: Lohn- bzw. Gehaltsanspruch des im Betriebe seiner Ehefrau tätigen Ehemannes in „Das Arbeitsgericht" 38. Jahrg. Nr. 3, 1933 S. 127.
Deutsches Steuerblatt.
Die Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Die Rechtsprechung in Arbeitssachen.
Dietrich, Wolfgang: Familienrecht und Arbeitsrecht. Celle 1931.
Dorschel, E.: Zur Frage der Reformbedürftigkeit des ehelichen Güterrechts im Hinblick auf die Scheidung. 1934.
Endemann, F.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. Bd. 2. 2. Abtlg. Familienrecht. 1908.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 12. Aufl. 1932, 2. Bd. 2. Abtlg.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Franke, Robert: Das Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten, Reichsarbeitsblatt 1933 Nr. 19 S. 274.
Fuld: Die Ehefrau als Arbeiterin. „Die Arbeiterversorgung" 20. Jahrg. Nr. 3, 1903 S. 52.
Gaupp-Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, 2. Bd. 1934, 15. Auflage.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Hackert, Carl: Familienangehörige im Arbeitsrecht, 1934.
Hoffmann: Lohnarbeitsverhältnis zwischen Ehegatten, das Recht 1910, 14. Jahrg. Nr. 19 S. 649.
Hörle: über die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nach § 1353 bis § 1361 B.G.B. Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 31, S. 113.
Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts 1932, 3.—5. Aufl., Band 2.
Jadesohn: Familienangehörige als Arbeitnehmer, Juristische Rundschau 1931 Nr. 11 S. 121.
Jörges, Rudolf: Die eheliche Lebensgemeinschaft in ihrem Begriffe, in ihren Gestaltungen und in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen. Halle 1912.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Lippmann: Die Reichsversicherungsordnung, 2. Aufl. 1932.
Leers: Die rechtliche Stellung der Frau im Hause, nach § 1356 B.G.B.
Munk, Marie: Welche Richtlinien sind für die zukünftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts aufzustellen? J. W. 53. Jahrg. 1924 Heft 23 S. 1816.
Mutze, Otto: Die Mitarbeit Familienangehöriger im Betrieb des Steuerpflichtigen, Deutsche Steuerzeitung u. Wirtschaftlicher Beobachter Jahrg. 23, 14. Aug. 1934 Nr. 21 S. 609.
Müller, Otto: Das Recht des Mannes auf die Tätigkeit seiner Ehefrau im gemeinschaftlichen Hauswesen der Ehegatten und im Beruf des Mannes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 1356. 1927.
Oertmann, Paul: Der Arbeitslohn, Bücherei des Arbeitsrechts Bd. 16. 1921.

—, Gehaltsansprüche der Ehefrau, Deutsche Juristenzeitung Nr. 2, 16. Jahrg. 1911 S. 125.
—, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, 5. Aufl. 1929, Teil I.
Opet, O. u. W. von Blume: Das Familienrecht 1. Abschnitt: bürgerliche Ehe, erläutert v. O. Opet, 1906.
Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetzen IV. Bd. 4. Aufl. 1928.
Planck: Die rechtliche Stellung der Frau nach dem B.G.B. 1899.
Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes.
Spohr, Werner: Familienangehörige als Arbeitnehmer im eigenen Betriebe. 1932.
Staudinger, J. von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Einführungsgesetzen IV. Bd. Familienrecht 9. Aufl. 1926.
Schultzenstein: Üblich und B.G.B. Juristische Wochenschrift 1922 S. 758.
Schwister: Schiebung unter Ehegatten. Juristische Wochenschrift 1931 S. 2548.
Seufferts, J. A.: Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.
Warncke: Familienangehörige im Arbeitsrecht, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Heft 2 1929 S. 99.
Wieruzowski: Handbuch des Eherechts Bd. I u. II 1900.

Abkürzungen.

Arb.Rechtspr.	Die Rechtsprechung in Arbeitssachen
A.N.	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes
E.u.M.d.R.V.A.	Die Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes
Gruchot	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts
J.W.	Juristische Wochenschrift
L.Z.	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
O.L.G.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
P.O.V.G.	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
R.F.H.	Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes
R.G.R.K.	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 8. Aufl. 4. Bd. Familienrecht 1935, 8. Aufl. 1. Bd. Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse 1934.
Seuff.A.	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Warn.	Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen

A. Einleitung:

Das Bedürfnis nach einer rechtlichen Untersuchung der von der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes ausgeübten Tätigkeit im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen.

In den letzten Jahrzehnten ist neben vielen anderen Fragen auch die Frage nach der der Frau zustehenden rechtlichen Stellung in erheblichem Umfange in den Vordergrund der öffentlichen Erörterung getreten.

Dem entspricht es auch, daß in Absatz 2 der (in diesem Punkte auch heute noch in Kraft befindlichen) Reichsverfassung vom 11. August 1919 der deutschen Frau dieselbe *staatsbürgerliche* Stellung wie dem Manne eingeräumt worden ist.

Keine Änderung hat dagegen bisher die Stellung der Frau — insbesondere der Ehefrau — in *privatrechtlicher* Hinsicht erfahren; dies, obwohl die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nach der Auffassung weiter Kreise — nicht bloß der Frauen selbst — mit den heutigen Anschauungen weiter Bevölkerungsschichten nicht mehr in Einklang zu bringen sind.

Es entsprach in der Vorkriegszeit — und entspricht auch heute wieder seit dem Sieg der nationalen Revolution der allgemeinen Auffassung, daß der Aufgabenkreis der Frau in erster Linie innerhalb ihres ureigentlichen Betätigungsgebietes, nämlich im häuslichen Wirkungskreise liege.

Die strikte Durchführung dieses Grundsatzes findet jedoch dort ihre Grenzen, wo die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Arbeit der Frau — der unverheirateten Frau wie auch der Ehefrau — auch außerhalb des Familienhaushaltes erforderlich machen.

Dies ist beispielsweise, um bloß bei der verheirateten Frau zu bleiben, der Fall, wenn das Einkommen des gewerblich tätigen Ehemannes nicht für die Bestreitung der Kosten des ehelichen Haushaltes ausreicht — zu denen unter den heutigen Verhältnissen häufig noch die Kosten des Unterhaltes für beiderseitige notleidende nahe Familienangehörige treten.

In solchen Fällen ergibt sich auch für die Ehefrau die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit entweder in einem fremden Betriebe oder aber im Betriebe des Ehemannes, derart, daß diese Tätigkeit der Ehefrau dem Ehemann in seinem Betriebe entweder eine fremde Hilfskraft ersetzt oder zur wirtschaftlichen Hebung des ehemännlichen Betriebes dient.

Auch eine verminderte Erwerbsfähigkeit des Ehemannes oder sein Wunsch, auch nach seinem Tode seinen Betrieb in der Familie fortleben zu lassen, wird — neben anderen Gründen — in der Praxis häufig der Anlaß zur Mitarbeit der Ehefrau in dem Betriebe sein und

die Ehefrau aus den verschiedensten sozialen Schichten oft dazu bestimmen, ihre Arbeitskraft ganz oder teilweise neben ihrer Hausarbeit auch dem Betrieb des Ehemannes zu widmen.

Die sich aus einer derartigen Tätigkeit ergebenden wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme sind mannigfaltiger Art. Die künftige Gesetzgebung wird an ihnen umsoweniger vorbeigehen können, als die Rechtsprechung auf Grund der geltenden Gesetze dazu geführt hat, daß die höchsten auf den verschiedenen Rechtsgebieten Recht sprechenden Instanzen sich hinsichtlich der Natur und der Auswirkungen einer solchen Tätigkeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes in bürgerlichrechtlicher, arbeitsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht in Widerspuch miteinander gesetzt haben.

Obwohl die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes an sich nach der Natur der Dinge eine höchst interne Angelegenheit der Beteiligten darstellt, und aus diesem Grunde auch nur selten Rechtsstreitigkeiten aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis vor den Gerichten zur Austragung gelangen, so werden doch in der Praxis häufig dritte Personen — beispielsweise Gläubiger des Ehemannes oder der Ehefrau — ein Interesse daran haben, daß das durch die Tätigkeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes geschaffene beiderseitige Rechtsverhältnis auch nach außen hin klar festgelegt ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Umstand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch im § 1356 Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung der Ehefrau zur Mitarbeit im Betriebe des Ehemannes festgelegt hat, ohne daß hierdurch, wie später dargelegt werden soll, im Verhältnis der Ehegatten zueinander andere als rein familienrechtliche Beziehungen geschaffen werden.

Ähnliches gilt, ohne daß hierfür eine gesetzliche Reglung vorliegt, unter Umständen auch für den umgekehrten Fall: wenn die Ehefrau ein Erwerbsgeschäft betreibt und hierbei von dem Ehemann beratende oder unterstützende Mitwirkung beansprucht.

So hat das Reichsarbeitsgericht[1]) dahin Stellung genommen, daß in einem solchen Falle der Ehemann auf Grund seiner familienrechtlichen Beziehung zu seiner Ehefrau gegebenenfalls verpflichtet ist, ihr in ihrer Berufstätigkeit zu helfen, ohne daß sich aus einer solchen Mitwirkung schuldrechtliche oder sonstige nicht rein familienrechtliche Beziehungen ergeben.

Die Gläubiger des Ehemannes könnten sich also in einem solchen Falle aus Gehalts- oder ähnlichen Ansprüchen des Ehemannes nicht befriedigen.

Den zahlreichen zur Entscheidung gelangten Fällen von „Lohnschiebung“ im Rahmen der sogenannten „verschleierten“ Arbeitsverhältnisse, wie sie neuerdings in § 850 Z.P.O. ihre gesetzliche Reglung gefunden haben, lag gewöhnlich der typische Tatbestand zu Grunde, daß die Ehefrau auf ihren Namen ein Geschäft betreibt, der Ehemann

[1]) vgl. R.A.G. in Arb.Rechtspr. 1930 S. 336.

in dem Geschäft tätig ist und hierfür keinen Lohn, sondern lediglich freie Verpflegung und „freie Station" erhält.

Das Reichsarbeitsgericht hat in einer Anzahl solcher Fälle zunächst einmal darauf abgestellt, ob im Einzelfalle die Mitarbeit des einen Ehegatten im Erwerbsgeschäft des anderen Ehegatten lediglich auf Grund der familienrechtlichen Beziehungen der Ehegatten erfolgt war. Bei bejahender Beantwortung dieser Frage bestand für die Gläubiger des mitarbeitenden Ehegatten keine Möglichkeit, einen Vermögensanspruch dieses Ehegatten zu pfänden, weil in einem solchen Falle ein Anspruch dieses Ehegatten auf Entgelt überhaupt nicht zur Entstehung gelangt war[2]).

Dies schließt natürlich nicht aus, daß sich die Tätigkeit eines Ehegatten im Erwerbsgeschäft des anderen Ehegatten auch auf Grund von anderen als familienrechtlichen Beziehungen, nämlich auch im Rahmen eines Arbeitsvertrages vollziehen kann[3]).

In solchen Fällen wird allerdings stets zu klären sein, ob solche Vereinbarungen nicht als Scheinvertrag (§ 117 B.G.B.) oder wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 B.G.B.) nichtig sind und für die Gläubiger nicht doch eine Zugriffsmöglichkeit auf das Entgelt besteht.

Ist es in der Regel im Einzelfalle schon schwierig, festzustellen, ob die Tätigkeit des Ehemannes im Betriebe der Ehefrau lediglich unter familienrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten ist, so vergrößern sich diese Schwierigkeiten noch in den Fällen, in denen die Ehefrau im Betriebe des Ehemannes tätig ist; dies um deswillen, weil, -- wie bereits ausgeführt — dem Ehemann beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ein ausdrücklicher, im Gesetz verankerter Rechtsanspruch auf die Mitarbeit seiner Ehefrau in seinem Betriebe zusteht.

Die erwähnte Bestimmung des § 1356 Abs. 2 B.G.B. setzt für ihre rechtliche Wirksamkeit das Bestehen der Ehe voraus.

Wenn die Ehefrau im Rahmen des § 1356 Abs. 2 B.G.B. tätig wird, so geschieht dies grundsätzlich auf Grund ihrer familienrechtlichen Beziehungen zu ihrem Ehegatten, sodaß der Ehemann, wenn eine solche Tätigkeit „nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist" bei unberechtigter Leistungsverweigerung der Ehefrau auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft klagen kann[4]). Denn besteht eine Verpflichtung der Ehefrau zur Mitarbeit, so stellt diese Verpflichtung einen Teil derjenigen Verpflichtungen dar, deren notwendige Erfüllung einen Bestandteil der ehelichen Lebensgemeinschaft bildet.

---

[2]) vgl. R.A.G. in Arb.Rechtspr. 1930, S. 336; 1930, S. 384; Volkmar Anm. in Arb.Rechtspr. 1930 S. 339; R.A.G. in J.W. 1934, 2726.

[3]) R.A.G. in Arb.Rechtspr. 1930 S. 336.

[4]) Solche Klage ist in Ermangelung entgegengesetzter Bestimmungen wegen jeder Verletzung der aus den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten zu einander hervorgehenden Pflichten zulässig.

R.G. 51, 182; 97, 286; O.L.G. Bd. 26, 213; Warn. 1912, 262; Planck § 1353 B.G.B. Anm. 18a; Staudinger § 1353 B.G.B. Anm. 4 Abs. 2.

Ein Urteil aus § 1353 B.G.B. kann allerdings gemäß § 888 Abs. 2 Z.P.O. nicht vollstreckt werden; es würde nur gegebenenfalls beispielsweise dem obsiegenden Ehegatten die Durchführung der Scheidungsklage erleichtern.

Soweit also die Ehefrau lediglich im Rahmen des § 1356 Abs. 2 B.G.B. tätig wird, hat sie gegenüber ihrem Ehemann — ebenso wie im umgekehrten Fall der Ehemann gegen sie[5]) — keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Bezieht die Ehefrau dennoch eine Vergütung für eine Mitarbeit, die zu ihren Obliegenheiten im Rahmen der Vorschrift des § 1356 Abs. 2 B.G.B. gehört, so ist dies eine Entschädigung, auf welche ihr ein Rechtsanspruch nach dem Gesetz nicht zusteht.

Praktische Bedeutung hat die Untersuchung der Frage, ob die Arbeit der Ehefrau in den Rahmen des § 1356 Abs. 2 B.G.B. fällt oder außerhalb desselben liegt, ob sie also auf Grund familienrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Beziehung geleistet wird, nur dann, wenn sich bei einer verschiedenartigen Beantwortung dieser Frage auch verschiedenartige Schlußfolgerungen bezüglich des rechtlichen Charakters der Einkünfte aus dieser Arbeit ergeben.

Ein Unterschied würde insbesondere dann vorliegen, wenn sich diese Einkünfte in dem einen Falle als eingebrachtes Gut, in dem anderen Falle als Vorbehaltsgut darstellen.

Es wird daher zunächst zu untersuchen sein, wann die Tätigkeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes im Rahmen der Bestimmung des § 1356 Abs. 2 B.G.B. und wann diese Tätigkeit außerhalb dieses Rahmens liegt beziehungsweise über diesen hinausgeht.

Je nach dem Ausfall dieser Untersuchung wird sich unter Umständen alsdann wieder die Frage ergeben, ob die Erträge aus der Tätigkeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes als eingebrachtes Gut oder als Vorbehaltsgut anzusehen sind.

B. Unterscheidung zwischen der von der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes im Rahmen eines familienrechtlichen und im Rahmen eines vertraglichen Verhältnisses ausgeübten Tätigkeit.

I. Die Tätigkeit im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses:

a) die Verpflichtung der Ehefrau zur Mitarbeit gemäß § 1356 Abs. 2 B.G.B.

Den Ausgangspunkt der Betrachtung muß die Umgrenzung des Rahmens bilden, innerhalb dessen die Ehefrau gemäß § 1356 Abs. 2 B.G.B. zur Mitarbeit im Betriebe des Ehemannes verpflichtet ist.

§ 1356 Abs. 2 B.G.B. lautet:

> „Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegaten leben, üblich ist."

---

5) vgl. S. 8.

Es ist bereits darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um eine Verpflichtung der Ehefrau handelt, und daß der Ehemann auf deren Erfüllung zwar klagen, ein zu seinen Gunsten ergehendes Urteil jedoch mit Rücksicht auf die rein familienrechtliche Natur dieser Verpflichtung der Ehefrau nicht vollstrecken könnte.

Die Bestimmung des § 1356 Abs. 2 B.G.B. ist nicht so zu verstehen, daß unter den angegebenen Voraussetzungen nur die Ehefrau des Inhabers eines Erwerbsgeschäftes, also eine Kaufmannsfrau zur Mitarbeit verpflichtet ist, obwohl unter dem von dem Gesetzgeber gewählten Ausdruck „Geschäft" im rein wirtschaftlichen Sinne des Wortes lediglich ein Handelsgeschäft, also nicht ein handwerksmäßiger oder industrieller Betrieb zu verstehen ist. Eine solche wirtschaftlich enge Auslegung des Begriffes „Geschäft" würde zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß für die Ehefrau eines Handwerkers oder Fabrikanten grundsätzlich andere, und zwar verminderte eheliche Pflichten bestehen als für die Ehefrau des Inhabers eines „Geschäftes", also eines Kaufmannes.

Es liegt auf der Hand, daß der Gesetzgeber eine solche Differenzierung der Frauen von selbständig in der Wirtschaft tätigen Ehemännern nicht gewollt hat.

Maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 1356 Abs. 2 B.G.B. vorliegen, kann lediglich sein, ob in der sozialen und wirtschaftlichen Schicht, welcher die Ehegatten angehören, die Mitarbeit der Ehefrau im ehemännlichen Betriebe — dieser Begriff im weitesten Sinn genommen — üblich ist, wie auch dem Gesetzgeber bei Wahl des Ausdruckes „Geschäft" offenbar der allgemeine Begriff: wirtschaftlicher Betrieb vorgeschwebt hat.

Unter „Geschäft" des Ehemannes wird man also in diesem Zusammenhange auch beispielsweise den gewerblichen Betrieb des Landwirtes, des Handwerkers, Fabrikanten, ja — angesichts der seit dem Kriege eingetretenen sozialen und wirtschaftlichen Umschichtungen der Bevölkerungsklassen — sogar den „Betrieb" des Künstlers, Rechtsanwalts, Arztes und der Angehörigen anderer selbständiger akademischer Berufe anzusehen haben[6]).

Für die Beantwortung der Frage, ob — und gegebenenfalls in welchem Umfange — für die Ehefrau die Sonderpflicht zur Mitarbeit im Betriebe des Ehemannes besteht, kann lediglich maßgebend sein, ob eine solche Mitarbeit in den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, „üblich" ist.

Unter „den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben" wird man sowohl die beiden Ehegatten gemeinsame wirtschaftliche und soziale Lage, wie auch gegebenenfalls die besondere Lage des Ehemannes und die der Ehefrau zu verstehen haben, wenn hierbei auch in erster Reihe die Verhältnisse des Ehemannes zu berücksichtigen sind[7]).

---

[6]) vgl. R.G.K. § 1356, 6.

[7]) vgl. RG. 62, 297; R.G. 64, 323/328; R.G.R.K. § 1356, 6; Volkmar in Arb.Rechtspr. 1931 S. 57 Anm. 4 Abs.

Der Begriff „üblich“ wird bei außergewöhnlichen Zeitverhältnissen unter Umständen auch Änderungen in seiner Auslegung erfahren müssen.

So wird man beispielsweise in Kriegszeiten, wenn der Ehemann im Felde steht, eine Pflicht der Ehefrau zur Mitarbeit gegebenenfalls auch dann als vorliegend ansehen müssen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehepaares eine bejahende Beantwortung dieser Frage an sich noch nicht rechtfertigen[8]).

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1356 Abs. 2 B.G.B. ist nach dem Wortlaut des Gesetzes, daß die Ehefrau im Betriebe des Ehemannes tätig ist, d. h. also in dem dem Ehemann gehörenden Betriebe.

Hat der Betrieb des Ehemannes die Rechtsform einer Einzelfirma, so ist die Frage, ob die Voraussetzungen des § 1356 Abs. 2 B.G.B. vorliegen, ohne weiteres zu bejahen. Das Gleiche gilt, wenn der Ehemann alleiniger Aktionär beziehungsweise alleiniger Geschäftsanteilinhaber seines in der Form einer Aktiengesellschaft beziehungsweise Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehenden Unternehmens ist; denn für die Beurteilung der Frage, ob der Betrieb dem Ehemann gehört, es sich also um eine Mitarbeit der Ehefrau „im Betriebe des Mannes“ handelt, können lediglich wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein. Für die Beantwortung der Frage aber, ob der Ehemann wirtschaftlich Eigentümer des Betriebes ist, ist die Art der Rechtsform des Betriebes gänzlich belanglos.

Zweifelsfragen können sich ergeben, wenn der Ehemann lediglich Mitinhaber des Betriebes ist, in welchem sich die Ehefrau betätigt, wie dies beispielsweise bei der offenen Handelsgesellschaft der Fall ist oder bei einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Aktien beziehungsweise Geschäftsanteile sich nur zu einem bestimmten — mehr oder weniger großen — Hundertsatz in seinem Eigentum befinden. Für solche Fälle lassen sich allgemeingültige Grundsätze nicht aufstellen. Es werden hier stets die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen sein.

Die Rechtsprechung steht im übrigen auf dem Standpunkt, daß die Entscheidung über die Mitarbeit des anderen Ehegatten weitgehend den Ehegatten selbst überlassen werden muß, und daß es sich hierbei vorwiegend um eine Würdigung tatsächlicher Verhältnisse handelt, bei welcher dem subjektiven Ermessen der Ehegatten möglichst weiter Spielraum zu gewähren ist[9]).

Bei einer sich auf § 1353 B.G.B. in Verbindung mit § 1356 Abs. 2 B.G.B. stützenden Klage des Ehemannes gegen die Ehefrau auf Mitarbeit würde die Beweislast dem Ehemann obliegen[10]).

Es ist bereits oben ausgeführt, daß durch die Bestimmung des § 1356 Abs. 2 B.G.B. lediglich familienrechtliche Beziehungen der Ehegatten geregelt werden sollen, wie sich auch aus dem Inhalt, dem Sinn

---

[8]) vgl. R.G. 133, 382.
[9]) R.G. 64, 328.
[10]) O.L.G. 2, 386.

und der textlichen Anordnung dieser Bestimmung ergibt, daß die Pflicht zur Mitarbeit der Ehefrau den Ausfluß der sich aus dem Wesen der Ehe für sie ergebenden notwendigen Aufgaben bildet.

Wenn in Verfolg dieses Grundsatzes der Gesetzgeber demgemäß auch eine Bestimmung über einen Entlohnungsanspruch der Ehefrau für diese Tätigkeit nicht getroffen hat, so ist damit mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß eine Verquickung familienrechtlicher und schuldrechtlicher Vorschriften in diesem Zusammenhange nicht angängig ist. Es muß als selbstverständlich angesehen werden, daß die Ehefrau für diese in den Rahmen ihrer ehelichen Pflichten fallende Mitarbeit vom Ehemann ebensowenig eine Entlohnung beanspruchen kann wie dies bei der Erfüllung ihrer sonstigen ehelichen Pflichten der Fall ist.

Eine solche Auslegung entspricht auch der Billigkeit, denn auch der Ehemann hat die sich für ihn aus dem Gesetze ergebenden Pflichten zu erfüllen, ohne hieraus Vergütungsansprüche seiner Ehefrau gegenüber herleiten zu können, und es spricht nichts dafür, wohl aber alles dagegen, daß der Gesetzgeber die Ehefrau in dieser Hinsicht dem Ehemann gegenüber hat besser stellen wollen. Die Pflichten jedes der beiden Ehegatten ergeben sich eben ohne weiteres aus dem Umstande, daß sie miteinander die Ehe eingegangen sind, nicht aber aus einem gegenseitigen schuldrechtlichen Verhältnis.

b) Die rechtliche Natur der Vergütung, welche die Ehefrau für eine Tätigkeit im Betriebe des Ehemannes bezieht, die von ihr gemäß § 1356 Abs. 2 B.B.B. im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses ausgeübt wird.

Gewährt der Ehemann seiner Ehefrau für die Dienste, welche sie im Rahmen des § 1356 Abs. 2 B.G.B. in seinem Betrieb leistet, für Dienste also, zu denen sie kraft Gesetzes verpflichtet ist, eine Vergütung, so ist in der Gewährung dieser Vergütung eine Schenkung im Sinne von § 516 B.G.B. zu erblicken.[11]) Diese von der Ehefrau vereinnahmten Beträge gehören in der Regel — bei Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes — in ihr eingebrachtes Gut.

Die bloße Zusage der Gewährung einer solchen Vergütung würde zu ihrer Rechtswirksamkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung gemäß § 518 B.G.B. bedürfen.

Unterläßt es die Ehefrau in einem solchen Falle, die Zusage des Ehemannes in der vorgeschriebenen Form beurkunden zu lassen, so kann sie aus der Zusage des Ehemannes Rechtsansprüche nicht herleiten.

Daß sich aus der Unterlassung einer solchen Beurkundung für die Ehefrau in der Praxis bei einer späteren Auseinandersetzung mit dem

[11]) Oertmann, Gehaltsansprüche . . . S. 125; Opet § 1356 B.G.B. Bemerkg. 5; O.L.G. Bd. 26, 218; Planck § 1356 B.G.B. 7 Abs. 2; Staudinger § 1356 B.G.B. Anmerkg. 6; vgl. auch R.G. 64, 324; a. A.: Enneccerus § 31, VI. 6, 1 S. 103; Endemann § 170, 3a S. 314.

Ehemanne große vermögensrechtliche Nachteile ergeben können, liegt auf der Hand.

In einem Falle, welcher auch dem Reichsgericht[12]) vorgelegen hat, war der Ehefrau vom Ehemann für die von ihr in seinem Betriebe geleisttete Mitarbeit unter Nichtbeachtung der Formvorschriften des § 518 B.G.B. ein Betrag von RM. 15.000.— versprochen und durch Hypothek gesichert worden.

Soweit es sich hierbei um die Zusage einer Vergütung für eine im Rahmen von § 1356 Abs. 2 B.G.B. geleisttete Tätigkeit handelte, lag dieser Hypothek eine Forderung nicht zu Grunde, weil es für die Wirksamkeit des Vergütungsversprechens und damit für die Entstehung der Forderung an der erforderlichen Erfüllung der Formvorschrift mangelte.

Die Schenkung war auch durch die Eintragung der Hypothek noch nicht erfüllt, denn diese Eintragung war nicht zum Zwecke der Erfüllung der Leistung, sondern lediglich sicherungshalber erfolgt. Der Mangel der Form war also auch nicht — was an sich gemäß § 518 Abs. 2 B.G.B. möglich gewesen wäre — durch Erfüllung geheilt. Die Ehefrau mußte also die für sie eingetragene Hypothek wieder zur Verfügung stellen und in die Löschung einwilligen.

Ist der Ehemann seiner — nicht gemäß § 518 B.G.B. beurkundeten — Zusage auf Gewährung einer Vergütung nicht nachgekommen, so kann die Ehefrau weder auf nachträgliche Beurkundung der Zusage noch auf Erfüllung der Zusage klagen. Sie ist auch nicht befugt, dem Ehemann gegenüber die Erfüllung ihrer Pflicht zur Mitarbeit im Rahmen von § 1356 Abs. 2 B.G.B. zu verweigern.

II. Die Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsvertrages.

In rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht günstiger gestellt ist die Ehefrau, wenn sie ihre Tätigkeit im Betriebe des Ehemannes nicht auf Grund familienrechtlicher, sondern auf Grund vertraglicher Beziehungen ausübt.

Alsdann finden die Bestimmungen des § 1367 B.G.B. Anwendung.

§ 1367 B.G.B. bestimmt:

> „Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt."

In diesem Falle ist das Entgelt keine Schenkung; als weitere Folge würde die Ehefrau auch einen Rechtsanspruch auf das Entgelt haben, ohne daß eine hierauf bezügliche Vereinbarung einer besonderen Form bedarf. Die Ehefrau würde diesen Anspruch auch während des Bestehens der Ehe auf dem Klagewege geltend machen können und hierbei rechtlich überhaupt jedem Dritten grundsätzlich gleichgestellt sein. Auch die Vorschriften des § 194 Abs. 2 B.G.B. würden in Bezug auf die Verjährung dieses Anspruches keine Anwendung finden.

[12]) R.G. 88, 365.

a) Die Tätigkeit im Rahmen der Bestimmung von § 1356 Abs. 2 B.G.B.

Zunächst ist zu untersuchen, ob eine Tätigkeit der Ehefrau gemäß § 1356 Abs. 2 B.G.B. auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, also außerhalb der familienrechtlichen Bindung geleistet werden kann.

Begrifflich kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieselben äußeren Vorgänge: Mitarbeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes und Zahlung eines Entgelts von Seiten des Ehemannes, welche, wie bereits ausgeführt, auf zwei selbständigen Verpflichtungsgründen beruhen, sich auch in der Form eines Leistungsaustausches abspielen können, der die Erfüllung eines Arbeitsvertrages bildet.[13])

Das Vorliegen eines solchen Arbeitsvertrages ist also begrifflich auch dann möglich, wenn sich die Tätigkeit der Ehefrau im Rahmen von § 1356 Abs. 2 B.G.B. hält, also eine Leistung darstellt, zu welcher sie bereits auf Grund der familienrechtlichen Beziehungen verpflichtet ist.

Dieser Gedankengang liegt auch offenbar der auf Seite 14 erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts zu Grunde.

Die Zeitschrift: „Das Recht" hat im Jahrgang 1916 Nr. 1519 den Gedanken dieser Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

> „Daraus, daß die Parteien Eheleute sind und die Ehefrau zu Arbeiten im Hauswesen und Geschäft des Mannes verpflichtet ist, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist, ist nicht ohne weiteres zu folgern, daß, wenn der Mann der Frau für die von ihr zunächst unentgeltlich geleistteten Dienste in dem Geschäft nachträglich eine Vergütung versprochen hat, diese eine reine Schenkung gewesen ist."

Es geht also auch das Reichsgericht mit Recht davon aus, daß die von der Ehefrau im Rahmen des § 1356 Abs. 2 B.G.B. ausgeübte Tätigkeit auch als Dienstleistung im Rahmen eines Arbeitsvertrages erfolgen kann.

Ist ein solcher Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich vereinbart, so wird man aus der Gewährung einer Vergütung allein noch nicht ohne weiteres auf das Vorliegen eines stillschweigend vereinbarten Arbeitsvertrages schließen können; dies vielmehr nur dann, wenn hierfür besondere Anhaltspunkte vorliegen.

Sind die Ehegatten beispielsweise — gleichgültig, ob zu Recht oder zu Unrecht — der Ansicht, daß angesichts der Verhältnisse, in welchen sie leben, eine Verpflichtung der Ehefrau zur Mitarbeit nicht gegeben ist,[14]) und läßt der Ehemann seine Frau gleichwohl in seinem Betriebe mitarbeiten und gewährt er ihr hierfür, eben weil er eine Verpflich-

---

[13]) vgl. R.G. 62, 298.
[14]) vgl. R.G. 64, 328.

tung der Ehefrau zur Mitarbeit für nicht gegeben hält, eine Vergütung, so braucht das Bewußtsein und der Wille der Ehegatten hierbei noch nicht notwendig auf den Abschluß eines ordentlichen Arbeitsvertrages gerichtet gewesen zu sein.

Entscheidendes Merkmal für das Vorliegen einer arbeitsrechtlichen Vergütung oder einer freiwilligen Leistung wird sein, ob beide Ehegatten davon ausgegangen sind, daß sich die Mitarbeit der Ehefrau ohne eine Gegenleistung des Ehemannes als eine Leistung darstellt, zu der sie nicht verpflichtet ist, oder ob sich die Ehegatten dessen bewußt waren, daß der Entgeltsgewährung des Ehemannes ein Rechtsanspruch der Ehefrau nicht zugrunde liegt.

Der Umstand, daß zwischen den Ehegatten bezüglich der Mitarbeit der Ehefrau im Rahmen des § 1356 Abs. 2 B.G.B. ein Arbeitsvertrag vorliegt, schließt natürlich nicht die Nichtigkeit eines solchen Abkommens als Scheinvertrag (§ 117 B.G.B.) oder als gegen die guten Sitten verstoßend (§ 138 B.G.B.) aus.

So würde es beispielsweise „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ widersprechen — und damit das von der Rechtsprechung aufgestellte Tatbestandsmerkmal eines Sittenverstoßes erfüllen,[15]) wenn sich der Ehemann zum Abschluß eines Angestelltenvertrages mit seiner Ehefrau und damit zur Zusage und Gewährung einer Gehaltszahlung lediglich um deswillen veranlaßt gesehen hat, weil die Ehefrau ihre Mitarbeit im Rahmen von § 1356 Abs. 2 B.G.B. hiervon abhängig macht; das Gleiche würde der Fall sein, wenn die Ehefrau nur durch das Versprechen und die Gewährung eines Entgelts zu einer einen Teil ihrer ehelichen Pflichten bildenden ordnungsmäßigen Mitarbeit angehalten werden kan. Die Ehefrau darf die Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten eben nicht von einer Gehaltszahlung abhängig machen.

Unsittlich und demgemäß nichtig würde ein zwischen den Ehegatten abgeschlossener Arbeitsvertrag auch sein, wenn er ausschließlich oder in erster Reihe zum Zwecke einer Steuerhinterziehung des Ehemannes abgeschlossen ist, oder um Vermögenswerte des Ehemannes dem Zugriffe seiner Gläubiger zu entziehen. Dies würde insbesondere dann der Fall sein, wenn die der Ehefrau gewährte Vergütung in auffälligem Mißverhältnis zu dem tatsächlichen Werte ihrer Leistungen im Betriebe des Ehemannes steht.

Bei einer solchen Sachlage wird der unter den Ehegatten abgeschlossene Arbeitsvertrag unter Umständen auch als Scheinvertrag und aus diesem Grunde als nichtig anzusehen sein.

b) Die Tätigkeit außerhalb des Rahmens der Bestimmung von § 1356 Abs. 2 B.G.B.

Ein Arbeitsvertrag in dem genannten Sinne wird in der Regel dann als vorliegend anzusehen sein, wenn die Ehefrau im Betriebe

[15]) vgl. R.G.R.K. § 138, 1 Abs. 3 und die dort angeführten Entscheidungen.

des Ehemanes eine Tätigkeit ausübt, zu welcher sie nicht auf Grund der Bestimmungen von § 1356 Abs. 2 B.G.B. verpflichtet ist.[16])

Wenn die Ehegatten in Verhältnissen leben, in denen die Mitarbeit der Ehefrau nicht üblich ist, weil es sich um einen Betrieb handelt, in welchem die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte nicht in Frage kommt, oder weil die Ehegatten in gehobenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, so wird hierdurch grundsätzlich das Recht der Ehefrau, eine bezahlte Angestelltentätigkeit zu übernehmen (oder ein selbständiges Erwerbsgeschäft zu betreiben) nicht berührt. Der Ehemann könnte ein solches Arbeitsverhältnis lediglich, wenn die Voraussetzungen von § 1358 B.G.B. vorliegen, kündigen.

Ist die Ehefrau, obwohl die Voraussetzungen des § 1356 Abs. 2 B.G.B. nicht gegeben sind, gleichwohl mit Einverständnis ihres Ehemannes in dessen Betriebe tätig, so muß eine solche Tätigkeit ohne weiteres als im Rahmen des § 1367 B.G.B. liegend angesehen werden.

Ist ein Arbeitsverhältnis zwischen den Ehegatten ausdrücklich vereinbart, ist die Art und der Umfang der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung der Ehefrau ausdrücklich festgelegt und wird die Ehefrau auch in Bezug auf den Abzug der Lohnsteuer und der Sozialabgaben usw. und die Abführung dieser Beträge an die entsprechenden Stellen wie eine fremde Angestellte behandelt, so ergeben sich keinerlei Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung des rechtlichen Charakters der Vergütung.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß angesichts der Natur der ehelichen Beziehungen und des engen Zusammenlebens die Ehegatten in der Praxis die ausdrückliche Fixierung eines solchen Arbeitsverhältnisses meistens nicht vornehmen, wie auch schon gefühlsmäßige Momente die Ehegatten hiervon im Regelfalle abhalten werden. Eine solche Fixierung ist für die Rechtswirksamkeit dahingehender Vereinbarungen auch nicht erforderlich, weil Arbeitsverträge auch durch konkludente Handlungen, also durch tatsächliches Verhalten der Parteien begründet werden können.

Es ist bereits ausgeführt, daß ein solcher Arbeitsvertrag in der Regel dann als vorliegend anzusehen ist, wenn die Ehefrau ohne gesetzliche Verpflichtung im Betriebe des Ehemannes mitarbeitet, wobei jedoch nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die Ehegattten schon durch ihre Lebensgemeinschaft miteinander aufs Engste verknüpft sind und daß sich hieraus allein schon mehr oder minder — je nach den Verhältnissen der Ehegatten — eine beiderseitige Arbeitsunterstützung ergibt, sodaß aus der Mitarbeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemanes auch dann, wenn für sie eine Verpflichtung hierzu nicht besteht, noch nicht notwendig auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses geschlossen werden muß.

Während aber, wie auf Seite 15 ausgeführt, eine Vermutung für das Nichtvorliegen eines Arbeitsvertrages spricht, wenn die Ehefrau im Rahmen rein familienrechtlicher Verpflichtungen tätig ist, wird bei

[16]) vgl. Wieruzowski J.W. 1921, 635 Anm. zu K.G.-Urteil v. 5. 1. 1921; vgl. auch L.Z. 1916, 1363 Nr. 7 u. Enneccerus § 31 VI., 1 S. 103.

Nichtvorliegen einer familienrechtlichen Verpflichtung zur Mitarbeit lediglich die Tatsache der Arbeitsleistung in gewissem Umfange die Vermutung für das Vorliegen eines Arbeitsvertrages begründen.

Immer wird es jedoch im Einzelfalle auf die näheren Umstände (Art der Tätigkeit, Regelmäßigkeit der Arbeit, Höhe der Vergütung usw.) ankommen.

c) Die Tätigkeit innerhalb und zugleich auch außerhalb des Rahmens der Bestimmung von § 1356 Abs. 2 B.G.B.

Bisher ist davon ausgegangen worden, daß die Ehefrau entweder im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses oder im Rahmen eines Arbeitsvertrages tätig ist.

In der Praxis wird aber gerade der Fall außerordentlich häufig sein, in dem sich diese beiden Arten von Tätigkeit überschneiden.

Es sei etwa beispielsweise an folgenden Fall gedacht:

Die Verpflichtung der Ehefrau zur Mitarbeit im Betriebe des Ehemannes umfaßt unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Ehegatten eine Arbeitsleistung von vier Stunden täglich, die Ehefrau ist jedoch unbeschadet dessen den ganzen Tag (also acht Stunden) im Betriebe tätig.

Hier taucht nun die Frage auf, ob die über die ersten vier Stunden hinausgehende Tätigkeit einen anderen rechtlichen Charakter hat als die Tätigkeit der ersten vier Stunden, ob also hinsichtlich dieser „Mehr"-arbeit ein Arbeitsvertragsverhältnis anzunehmen ist. Die Antwort hierauf ist entscheidend für die weitere Frage, ob eine vom Ehemann für die gesamte Tätigkeit gezahlte Vergütung unter den verschiedenen möglichen rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten ist, ob diese Vergütung sich also hinsichtlich eines Teiles als Schenkung — und damit als eingebrachtes Gut und hinsichtlich des restlichen Teiles als Arbeitsentgelt — und damit als Vorbehaltsgut darstellt, oder ob nicht etwa die gesamte Vergütung entweder als Schenkung oder als Arbeitsentgelt anzusehen ist.

Ist in einem solchen Falle zwischen den Ehegatten ausdrücklich vereinbart, welcher Teil des Gesamtentgelts auf die Tätigkeit im Rahmen des § 1356 Abs. 2 B.G.B. fällt und welcher Teil als Entgelt für die Mehrarbeit gezahlt wird, so steht ohne weiteres fest, inwieweit Schenkung und inwieweit Arbeitsentgelt mit den entsprechenden rechtlichen Auswirkungen vorliegt.

Schwierigkeiten könnten sich höchstens ergeben, wenn die Ehegatten ein Gesamtentgelt vereinbart haben, ohne daß im Einzelnen festgelegt ist, welcher Teil dieses Gesamtentgelts auf die Tätigkeit im Rahmen von § 1356 Abs. 2 B.G.B. und welcher Teil auf die Mehrarbeit entfällt.

Der Gedanke, daß eine solche Unterscheidung gar nicht notwendig sei, die Gesamtvergütung vielmehr einheitlich nach dem einen oder anderen Gesichtspunkte behandelt werden könne, ist abzulehnen.

Für eine solche gemeinsame Behandlung besteht weder eine rechtliche Handhabe noch ein praktisches Bedürfnis; auch Billigkeitserwägungen sprechen für eine Unterscheidung.

Diesen Standpunkt hat sich auch das Kammergericht zu eigen gemacht, wobei es zunächst grundsätzlich festgestellt hat, daß das Entgelt, welches die Ehefrau im Rahmen ihrer Pflichtarbeit erwirbt, in das eingebrachte Gut fällt und daß nur das darüber hinausgehende Einkommen ihr Vorbehaltsgut ist. Allerdings hat das Kammergericht dann aus nicht näher erörterten und auch nicht ersichtlichen Gründen doch die volle Gehaltssumme der Ehefrau, die als Buchhalterin im Betriebe ihres Ehemannes tätig gewesen war, als Vorbehaltsgut bezeichnet; dies offensichtlich um deswillen, weil die Tätigkeit im Rahmen von § 1356 Abs. 2 B.G.B. nur einen geringfügigen Teil der Gesamttätigkeit gebildet hatte und die Vergütung offenbar nur für die außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Verpflichtung liegende Tätigkeit versprochen worden war.[17])

Es sei bei dieser Gelegenheit darauf eingegangen, wie die Bezüge der Ehefrau aus ihrer Tätigkeit im Betriebe des Ehemannes unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten sowie in Bezug auf die Bestimmungen über die Sozialabgaben zu behandeln sind.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Bezüge, welche die Ehefrau für die von ihr im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses ausgeübte Tätigkeit erhält, mangels besonderer dagegen sprechender Momente als Schenkung anzusehen. In diesem Falle müßten auf diese Beträge auch die Bestimmungen der Schenkungssteuer Anwendung finden. Sozialabgaben würden auf diese sich als Schenkung charakterisierenden Beträge nicht zu entrichten sein (wie auch in einem solchen Falle die Sozialanstalten die Aufnahme ablehnen dürften).

Reicht die Tätigkeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes über den Umfang des § 1356 Abs. 2 B.G.B. hinaus und ist zwischen den Ehegatten ein Arbeitsverhältnis ausdrücklich festgelegt oder nach Lage der Umstände als vorliegend anzusehen, so unterliegen diese Bezüge der Ehefrau den gleichen Bestimmungen wie die Bezüge einer fremden Angestellten.

In Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der Ehegatten würde dieses Ergebnis in der Praxis im Allgemeinen ohne wesentliche Bedeutung sein, weil das Ehepaar gemäß § 22 des Einkommensteuergesetzes die beiderseitigen Einkünfte gemeinsam versteuert; anders würde es jedoch bei der Gewerbesteuer liegen, weil der Ehemann bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses der Ehefrau deren Bezüge bei der Gewerbeertragssteuer als Werbungskosten in Abzug bringen kann; desgleichen würden solche Bezüge der Ehefrau in der Körperschaftsteuererklärung, wenn der Betrieb des Ehemannes die Form einer juristischen Person hat (Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung), als Werbungskosten in Abzug gebracht werden können.

Der Reichsfinanzhof hat sich in einer früheren Entscheidung,[18]) ohne zwischen einer von der Ehefrau im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses und einer von ihr im Rahmen eines Arbeitsver-

[17]) K.G.J.W. 1934, 436.
[18]) R.F.H. Bd. 22, S. 27.

trages ausgeübten Tätigkeit zu unterscheiden, auf den grundsätzlichen Standpunkt gestellt, daß die von der Ehefrau für eine im Betrieb des Ehemannes geleistete Tätigkeit bezogene Vergütung von den Werbungskosten des Ehemannes nicht abgezogen werden kann.

Diesen Standpunkt hat der Reichsfinanzhof jedoch in einer neueren Entscheidung[19]) teilweise, und zwar dahin abgeändert, daß er die Einnahmen der Ehefrau aus von ihr im Betriebe des Ehemannes im Rahmen von § 1356 Abs. 2 B.G.B. geleisteter Arbeit auch weiterhin als von den Werbungskosten des Ehemannes nicht abzugsfähig erklärt, hinsichtlich derjenigen Bezüge jedoch, welche die Ehefrau aus ihrer im Betriebe des Ehemannes außerhalb der Bestimmung des § 1356 Abs. 2 B.G.B. geleisteten Tätigkeit bezieht, den Abzug von den Werbungskosten für gerechtfertigt erklärt, sofern zwischen den Ehegatten ein Arbeitsvertrag vereinbart ist und dieser nach Art und Umfang der von der Ehefrau ausgeübten Tätigkeit auch wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.

Dieser neuerliche Standpunkt des Reichsfinanzhofes entspricht auch der vom Preußischen Oberverwaltungsgericht vertretenen Auffassung.[20])

In Bezug auf die im Betriebe des Ehemannes tätige Ehefrau gilt unter dem Gesichtspunkt der Sozialversicherungspflicht folgendes:

Die Reichsversicherungsordnung lehnt in § 159 die Anerkennung der Arbeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes als eine Arbeit, die auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, ab.

Auch das Reichsversicherungsamt steht auf dem Standpunkt, daß die sittlichen Grundlagen der Ehe als allgemeiner Lebensgemeinschaft das Bestehen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen Ehegatten ausschließen.[21])

§ 159 R.V.O. findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betrieb des Ehemannes, in welchem die Ehefrau tätig ist, die Rechtsform einer juristischen Person hat, gleichgültig, in welchem Umfange sich die Aktien oder Geschäftsanteile in den Händen des Ehemannes befinden. In einem solchen Falle ist der Ehemann nicht Betriebsunternehmer und Arbeitgeber der in dem Unternehmen beschäftigten Personen im Sinne der Reichsversicherungsordnung.[22])

III. Anwendung des Ergebnisses dieser Untersuchung auf den Sonderfall der selbständigen Mitarbeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes.

Es ist bisher von dem Fall ausgegangen worden, daß sich die Tätigkeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes lediglich im Rahmen einer Mitarbeit gehalten hat, derart, daß die Leitung des Betriebes in den Händen des Ehemannes lag und die Ehefrau lediglich eine fremde Angestellte ersetzt hat.

[19]) R.F.H. Bd. 32, S. 100.
[20]) P.O.V.G. Bd. 81, S. 57; Deutsches Steuerblatt 1928, S. 510.
[21]) A.N. 1896 S. 220; A.N. 1899 S. 625; A.N. 1925 S. 253.
[22]) E.u.M.d.R.V.A. Bd. 28, S. 72 Nr. 30.

Nun sind aber in der Praxis Fälle nicht selten, in denen die Ehefrau mindestens den gleichen Anteil wie der Ehemann an der Führung des Betriebes hat. Es sei hier beispielsweise an kleine Kolonialwaren- und Gemüsegeschäfte, Kohlenhandlungen usw. gedacht. Aber auch in größeren Betrieben wird eine solche Tätigkeit von der Ehefrau häufig ausgeübt, so beispielsweise in Gastwirtschaften, Gasthöfen, Schneiderateliers, kaufmännischen Vertretungen usw.

Liegen in einem solchen Falle Vereinbarungen zwischen den Ehegatten über die der Ehefrau für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung vor, so gilt das unter II Ausgeführte.

Wie bereits erörtert, werden aber in der Praxis solche Vereinbarungen aus den dargelegten Gründen im Regelfalle nicht getroffen.

In solchen Fällen ist zu prüfen, ob die Ehefrau lediglich einen Anspruch auf ein laufendes Entgelt hat oder ob sie nicht eine angemessene Beteiligung an den Erträgen des Betriebes beanspruchen kann, ob ihr also nicht, wenn beispielsweise der Ehemann in seinem Betriebe einen jährlichen Verdienst von RM. 12 000.— erzielt, ein der Art und dem Umfang ihrer Mitarbeit entsprechender Anteil — vielleicht RM. 4000.— oder 6000.— zusteht, oder ob sie sich mit einer monatlichen Vergütung von beispielsweise RM. 200.— begnügen muß.

Es ist davon auszugehen, daß auch eine der Tätigkeit eines Geschäfts m i t inhabers völlig entsprechende leitende Tätigkeit im Angestelltenverhältnis durchgeführt werden kann. Es besteht also auch die Möglichkeit, daß die Parteien — was gegebenenfalls aus den Umständen entnommen werden muß — stillschweigend ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen haben, auf Grund dessen die Ehefrau ein ihrer besonderen Leistung entsprechendes Gehalt verlangen kann.

Bei einer solchen Tätigkeit wird aber ein übereinstimmender lediglich auf ein Angestelltenverhältnis der Ehefrau gerichteter Wille der Ehegatten nur schwer unterstellt werden können, die Ehefrau sich vielmehr als gleichwertige Partnerin ansehen.

Die Rechtsprechung hat daher auch — allerdings ohne nähere Begründung — als selbstverständlich angenommen, daß der Ehefrau in einem solchen Falle ein ihrer Tätigkeit entsprechender Anteil am Geschäftsvermögen zusteht.[23])

Dieses Ergebnis ist durchaus zu billigen. Eine gegenteilige Auffassung würde zur Folge haben, daß beispielsweise bei der Vermögensauseinandersetzung mit dem Ehemann im Scheidungsprozeß die Früchte der von der Ehefrau über den Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses hinaus im Betriebe des Ehemannes geleisteten Arbeit nicht ihr, sondern einem Dritten — als welcher der geschiedene Ehemann in diesem Fall anzusehen sein würde — zufließen.

Auch würde eine solche Auffassung zur Folge haben, daß bei einer Auseinandersetzung mit den Erben des Ehemannes — wenn beispielsweise außer der Ehefrau nur Kinder aus einer früheren Ehe des Ehemannes vorhanden sind — die Früchte der Arbeit der Ehefrau fremden, mit ihr nicht verwandten Personen zufallen.

[23]) J.W. 21, 635; vgl. auch R.G. 133, 382; Staudinger § 1356, 6.

Ein solches Ergebnis könnte mit dem Begriff der Billigkeit nicht in Einklang gebracht werden; dies insbesondere dann, wenn die Ehefrau diese qualifizierte und für den Betrieb des Ehemannes entsprechend nutzbringende Tätigkeit neben den von ihr im Rahmen des § 1356 Abs. 1 B.G.B. im gemeinsamen Haushalt geleisteten Diensten ausgeübt hatte.

Der Anspruch der Ehefrau auf einen entsprechenden Anteil am Geschäftsvermögen des Ehemannes unter den angegebenen Voraussetzungen kann auf verschiedene Weise rechtlich begründet werden:

Sind die Ehegatten tatsächlich als gleichwertige Geschäftsinhaber anzusehen, so bilden sie eine Gesellschaft, mit der Folge, daß das Geschäft zum Gesellschaftsvermögen gehört, beiden Ehegatten ein Gesellschaftsanteil zusteht und das Verhältnis der Ehegatten insoweit während der Ehe und auch bei der Auseinandersetzung sich lediglich nach Gesellschaftsrecht richtet. Entsprechend gestaltet sich auch die Stellung der Ehefrau nach außen bezüglich der Vertretung und der Haftung. Die Ehefrau erhält also nur etwas, wenn das Geschäft Reingewinne erzielt; andererseits vermindert sich ihr jeweiliger Geschäftsanteil um einen entsprechenden Anteil des eingetretenen Verlustes, für den sie gegebenenfalls auch mit ihrem Privatvermögen einstehen muß.

Daß die Ehegatten in einem solchen Gesellschaftsverhältnis stehen können und daß demgemäß — formlos — ein solcher Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden kann, ist ohne weiteres anzunehmen.[24])

Den Standpunkt eines Oberlandesgerichts, daß es sich insoweit lediglich um eine besondere güterrechtliche Vereinbarung handele, die zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 1434 B.G.B der notariellen Beurkundung bedarf, hat das Reichsgericht mit Recht abgelehnt.[25]) Eine solche Auffassung würde dem Wesen der Sache nicht gerecht werden.

Die einzelnen sich weiter ergebenden Fragen sind lediglich gewöhnliche Fragen des Gesellschaftsrechts und daher in diesem Zusammenhange nicht zu erörtern.

Liegt ein solches Gesellschaftsverhältnis vor, so ist es lediglich von der Art und Größe des Betriebes abhängig, ob es sich um eine gewöhnliche Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder um eine offene Handelsgesellschaft handelt, deren Existenz ja nach außen nicht durch eine Eintragung bedingt ist (§ 123 Abs. 2 H.G.B.).

Es bleibt aber im Einzelfalle immer zu untersuchen, ob sich die Ehegatten überhaupt über die Führung des Geschäftes im Rahmen einer Gesellschaft einig sind. Häufig wird sich die Ehefrau in solchen Fällen zwar im Innenverhältnis als Mitinhaberin betrachten, nach außen hin jedoch allein den Ehemann als Geschäftsinhaber in Erscheinung treten lassen wollen. Das Reichsgericht hat in einem seiner Entscheidung unterbreiteten Falle ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Ehegatten nicht angenommen und damit eine persönliche Haftung der Ehefrau für die Geschäftsverbindlichkeiten abgelehnt, obwohl das Geschäft von ihnen zu gleichen Teilen erworben worden war, die Ehe-

[24]) vgl. L.Z. 1919, 1076.
[25]) L.Z. 1919, 1076.

frau sich der Buch- und Kassenführung unterzog, Waren bestellte, Bezahlungen machte und auch die Ermächtigung zur selbständigen Verfügung über das Bankkonto des Ehemannes hatte.[26])

Unter Umständen ließe sich auch — mangels Vorliegen von Vereinbarungen — auf eine stille Gesellschaft schließen, derart, daß der Verdienst der Ehefrau als ihre Einlage im Geschäft des Ehemannes stehen bleibt.

In der Mehrzahl der Fälle wird aber, falls nichts Bestimmtes vereinbart ist, ein auf irgend ein Gesellschaftsverhältnis gerichteter Wille der Ehegatten nicht vorhanden sein; dies insbesondere dann, wenn die Ehegatten eine persönliche Haftung der Ehefrau den Gläubigern gegenüber niemals in Erwägung gezogen haben.

Es kann dann — wenn überhaupt — nur ein zwischen den Ehegatten stillschweigend abgeschlossener Arbeitsvertrag angenommen werden. Da in solchen Fällen über die Höhe des Entgelts der Ehefrau Vereinbarungen nicht vorliegen, hat sie gemäß § 612 B.G.B. die „übliche" Vergütung zu erhalten. Als „üblich" wird in solchen Fällen oft nicht der Anspruch auf eine laufend ziffernmäßig bestimmte Vergütung anzunehmen sein, wie sie eine fremde Angestellte zu beanspruchen hat, sondern eine entsprechende Beteiligung an dem Verdienst des Ehemannes. Nur so ist es zu verstehen, wenn Schrifttum und Rechtsprechung häufig der Ehefrau ohne jede Begründung einen entsprechenden Anteil an dem Verdienst des Ehemannes zubilligen, ohne das Vorhandensein einer Gesellschaft oder einer „Mitinhaberschaft" der Ehefrau überhaupt zu erörtern. So hat die Rechtsprechung wiederholt entschieden, daß die Ehefrau für die selbständige Führung des dem Ehemanne gehörenden Geschäftes grundsätzlich einen entsprechenden Anteil am Gewinn zu beanspruchen hat.[27])

Es ist somit als Ergebnis festzustellen, daß in einem solchen Falle der Ehefrau ein schuldrechtlicher Anspruch entweder auf Einräumung einer entsprechenden Beteiligung am Geschäftsvermögen oder auf Auszahlung einer dieser Beteiligung entsprechenden Summe dem Ehemann gegenüber zusteht.

Die Rechtsprechung ist sogar soweit gegangen, der Ehefrau einen schuldrechtlichen Anspruch auch auf eine entsprechende Beteiligung an denjenigen Vermögenswerten zuzusprechen, welche der Ehemann mit dem unter Mitwirkung der Ehefrau erzielten Verdienst erworben hat.[28])

Diese Auslegung führt — was auch durchaus der Billigkeit entspricht — zu dem Ergebnis, daß die Ehefrau ebenso wie sie an dem Gewinn des ehemännlichen Betriebes beteiligt ist, auch beim Ausbleiben eines Gewinnes leer ausgeht. In keinem Falle können sich jedoch die Geschäftsgläubiger für ihre Forderungen an das persönliche Vermögen der Ehefrau halten. Die Gläubiger wollten ja auch lediglich mit dem Ehemann kontrahieren und haben demgemäß keinen Anspruch darauf, auf das Vermögen der Ehefrau Rückgriff zu nehmen.

[26]) Seuff.Ar. Bd. 70, 223.

[27]) R.G. 133, 382; J.W. 21, 635; J.W. 34, 436; Staudinger § 1356, 6 B.G.B.; vgl. R.G. Gruchot 62, 244; a. A. Planck § 1356, 10 B.G.B.

[28]) J.W. 21, 635; vgl. hierzu Wieruzowski: J.W. 21, 635 Anm.; J.W. 34, 436 Abs. 6.

C. Die praktische Bedeutung der rechtlichen Unterscheidung zwischen der familienrechtlichen und der vertraglichen Grundlage der von der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes ausgeübten Tätigkeit.

Auf die praktische Bedeutung der Frage, ob im Einzelfalle eine Tätigkeit der Ehefrau im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses oder im Rahmen eines Arbeitsvertrages vorliegt, ist bereits hingewiesen worden.

Die sich aus einer verschiedenartigen Beantwortung dieser Frage ergebenden verschiedenartigen Wirkungen sollen nunmehr erörtert werden:

Hat der Ehemann der Ehefrau für ihre Tätigkeit auf Grund familienrechtlicher Beziehungen eine Vergütung lediglich versprochen, so liegt, wie bereits früher ausgeführt, ein Schenkungsversprechen vor.

Ist hierbei die notwendige Form der notariellen Beurkundung (§ 518 B.G.B) gewahrt, dann werden sich grundsätzlich sowohl für die Ehefrau wie auch für ihre Gläubiger keine Schwierigkeiten ergeben. Die Ehefrau kann ihren Anspruch geltend machen, wenn der Ehemann sein Schenkungsversprechen nicht freiwillig erfüllt, und die Gläubiger der Ehefrau sind berechtigt, ihren Anspruch zu pfänden, sofern nicht die noch zu erörternden güterrechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen.

Ein Nachteil würde sich allerdings für die Ehefrau im Falle des Konkurses des Ehemannes ergeben, da gemäß § 63 Ziff. 4 K.O. Forderungen aus einer Freigebigkeit Dritter im Konkursverfahren nicht angemeldet werden können.

In der Praxis wird es angesichts der besonderen Natur der ehelichen Bindungen jedoch kaum vorkommen, daß der Ehemann ein formelles Schenkungsversprechen abgibt. In einem solchen Falle würden etwaige der Ehefrau für die Erfüllung des Schenkungsversprechens (beispielsweise in Form von Pfändern, Wechseln, Hypotheken usw.) bereits gewährte Sicherheiten mangels einer diesen Sicherheiten zu Grunde liegenden Forderung rechtsunwirksam sein, wie dies oben[29]) an dem Beispiel der Hypothek bereits gezeigt ist, die ja im Zweifel nur sicherungshalber und nicht an Erfüllungsstatt gegeben worden war.

Eine Gefahr besteht hier für die Ehefrau darin, daß sie sich bei Bestehen der Ehe der Nichtigkeit des Schenkungsversprechens garnicht bewußt werden wird. Kommt es dann zur Auflösung der Ehe und zu einem Auseinandersetzungsverfahren, so hat die Ehefrau keine Möglichkeit, Rechtsansprüche aus diesem Schenkungsversprechen herzuleiten, weil solche Ansprüche gar nicht vorhanden sind.

Der Formmangel des § 518 Abs. 1 B.G.B. wird gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung durch Erfüllung des Versprechens geheilt, und diese Erfüllung wird auch meistens dann vorliegen, wenn der Ehefrau für ihre Tätigkeit eine regelmäßige periodische Zahlung versprochen worden war. Denn die Ehefrau wird im Zweifel, sofern die ganze Abrede

[29]) Seite 14.

überhaupt ernsthaft gemeint war, auch mit Erfolg auf regelmäßiger Zahlung der Beträge bestehen.

Immerhin ist auch hier ein Anwachsen von erheblichen Rückständen denkbar; dies insbesondere dann, wenn der Ehemann in finanzielle Bedrängnis geraten ist. Alsdann wird die Ehefrau mit ihren Ansprüchen zunächst zurückzustehen und vorerst für die Befriedigung der Gläubiger ihres Ehemannes mit Sorge zu tragen haben.

Bedeutsam sind aber hier die unter III behandelten Fälle, in denen der Ehefrau für die Mitarbeit im Betriebe des Ehemannes ein Anteil an dem Geschäftsvermögen versprochen worden ist. In solchen Fällen wird im Regelfalle eine Erfüllung des Versprechens nicht vorliegen, denn die Beteiligung der Ehefrau würde sich alsdann rechtlich dadurch vollziehen müssen, daß ihr Anteile an den einzelnen Vermögensgegenständen zu Eigentum übertragen werden. Daß dies praktisch kaum vorkommen wird, liegt auf der Hand. Die Ehegatten werden sich auch garnicht darüber im Klaren sein, daß hierzu Übereignungshandlungen erforderlich sind. Der Verwirklichung solcher Übereignungsakte würden in der Praxis auch meistens große Schwierigkeiten entgegentreten. Es sei hier nur an den ständigen Wechsel der Warenvorräte und der Außenstände gedacht. Deshalb wird auch in der Praxis häufig der Weg gewählt werden, den Anteilsanspruch der Ehefrau durch eine Hpothek oder ein anderes Pfandrecht zu sichern. Daß eine solche Sicherung mangels Bestehens einer Forderung — ein formgültiges Versprechen ist ja nicht abgegeben und damit die Wirksamkeit des Vergütungsversprechens hinfällig geworden — praktisch keine Bedeutung hat, ist bereits ausgeführt.[30])

Dieses Ergebnis ist vielleicht nicht so unbillig, wie es auf den ersten Blick erscheint; denn die Ehefrau hätte ja die Arbeiten auch leisten müssen, wenn der Ehemann ihr eine Vergütung in Form von Gehalt oder Beteiligung überhaupt nicht versprochen hätte.

Der Mangel eines formgültigen Versprechens kann sich auch für die Gläubiger der Ehefrau auswirken; denn pfänden diese beispielsweise den angeblichen Lohnanspruch der Ehefrau, ihren angeblichen Anspruch auf Auseinandersetzung an den einzelnen ihr gehörenden Gegenständen oder die angeblich für sie bestehende Hypothek, die ihren Anspruch auf Beteiligung sichern soll, so bleibt die Vollstreckung praktisch ohne Wirkung, weil solche Ansprüche der Ehefrau garnicht gegeben sind.

War im Zeitpunkt der Konkurseröffnung die Vergütung an die Ehefrau bereits gezahlt, so kann der Konkursverwalter diese Schenkung, wenn zwischen dieser und der Konkurseröffnung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt, der Ehefrau gegenüber mit Erfolg anfechten. (§ 32 Ziff. 2 K.O.)

Außerdem besteht für die Gläubiger der Ehefrau, welche einen rechtskräftigen Titel besitzen, die Möglichkeit, diese unentgeltlichen Verfügungen des Ehemannes außerhalb des Konkurses bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes anzufechten.

[30]) Seite 14.

Günstiger würden die Ehefrau und damit auch ihre Gläubiger gestellt sein, wenn sie die Tätigkeit im Betriebe des Ehemannes im Rahmen eines Arbeitsvertrages ausübt; denn hat in einem solchen Falle der Ehemann die Gehaltsansprüche seiner Ehefrau noch nicht erfüllt, so kann sie die Erfüllung jederzeit, auch während des Bestehens der Ehe, auf dem Klagewege durchsetzen. Die Ehefrau würde in einem solchen Falle im Konkurse des Ehemannes hinsichtlich ihrer rückständigen Gehaltsforderungen das Vorrecht des § 61 Ziff. 1 K.O. und hinsichtlich ihrer künftigen Gehaltsansprüche bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses Masseansprüche gemäß § 59 Ziff. 2 K.O. geltend machen können.

Auch ihren Anspruch auf „Beteiligung" an dem Betriebe kann sie im entsprechenden Rahmen durchsetzen.

Wenn auch die Ehefrau aus auf der Hand liegenden Gründen während des Bestehens der Ehe ihre Ansprüche kaum auf dem Klagewege durchzusetzen versuchen wird, so steht dem doch bei Lösung der Ehe durch Scheidung durch sie oder bei ihrem Tode durch ihre Erben Nichts im Wege. Auch hier gilt hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche das hierzu bereits Ausgeführte.[31])

Auch für die Gläubiger der Ehefrau bestehen insoweit Pfändungsansprüche.

I. Gesetzlicher Güterstand.

Bei Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes fällt das von der Ehefrau durch ihre Tätigkeit im Betrieb des Ehemannes auf Grund eines familienrechtlichen Verhältnisses Erworbene in ihr eingebrachtes Gut, während das von ihr in gleicher Weise auf Grund eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses Erworbene in ihr Vorbehaltsgut fällt.

Davon, ob diese Vergütung in das eingebrachte Gut oder in das Vorbehaltsgut fällt, hängt es ab, ob die Früchte der Tätigkeit auch praktisch der Ehefrau zufließen und inwieweit und unter welchen Voraussetzungen ihre Gläubiger eine Möglichkeit des Zugriffs hierauf haben.

Fällt das Entgelt in das eingebrachte Gut der Ehefrau, dann wird sie zwar Eigentümer, hat aber praktisch bei Bestehen der Ehe keinen Nutzen davon, weil die Verwaltung und Nutznießung an ihrem Entgelt dem Ehemann zusteht.

Gemäß § 1373 B.G.B. hat der Ehemann das Recht, die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen; er braucht daher eine etwaige Gehaltsforderung garnicht an die Ehefrau auszuzahlen, sondern kann den Betrag gleich einbehalten. Ebenso bleibt der Ehemann auch im Besitz der etwa als „Beteiligung" der Ehefrau übereigneten Gegenstände, sodaß eine Besitzübertragung gemäß § 929 B.G.B. im Regelfalle nicht vorliegt. Nur in Ausnahmefällen wird ein ordnungsmäßiger Ersatz der Übertragung durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts gemäß § 930 B.G.B. gegeben sein.[32]) Damit fehlt der

[31]) Seite 14.

[32]) vgl. R.G. 108, 132 und für die Gütertrennung R.G. Warn. 1934, 75 Nr. 1031.

Ehefrau nicht nur die tatsächliche, sondern auch die rechtliche Einwirkungsmöglichkeit, die ausschließlich dem Ehemanne im Rahmen seines Verwaltungsrechts zusteht (§ 1374 B.G.B.). Bei Gehaltsansprüchen der Ehefrau kann der Ehemann gemäß § 1376 B.G.B. über das als Erfüllung gezahlte Entgelt sogar frei verfügen.

Soweit es sich im Rahmen einer Beteiligung der Ehefrau nicht um Geld, sondern um übertragene andere Werte z. B. Miteigentum an einem Geschäftsgrundstück, um Waren, Außenstände usw. handelt, bedarf der Ehemann, um hierüber verfügen zu können, zwar der Zustimmung der Ehefrau, doch steht auch in solchen Fällen die Verwaltung dieses Vermögens in seinem alleinigen Ermessen. Er ist zwar nach § 1374 B.G.B. zur ordnungsmäßigen Verwaltung verpflichtet, doch sind die Kontrollrechte der Ehefrau außerordentlich beschränkt. Selbst das ihr gemäß § 1374 B.G.B. zustehende Auskunftsrecht kann sie gemäß § 1394 B.G.B. erst nach Beendigung des Güterstandes gerichtlich geltend machen; lediglich wenn die Voraussetzungen des § 1391 B.G.B. vorliegen, kann die Ehefrau Sicherheitsleistung und Auskunft gemäß § 1394 B.G.B. verlangen. Eine eigene Einwirkungsmöglichkeit erhält die Ehefrau erst, wenn sie bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 1391 B.G.B. gemäß § 1418 Abs. 1 B.G.B. in Verbindung mit Absatz 2 auf Aufhebung der Gütergemeinschaft geklagt hat.

Besonders auffällig wird die praktische Bedeutungslosigkeit der Rechte der Ehefrau angesichts der Verpflichtung des Ehemannes, gemäß § 1389 Abs. 1 B.G.B. die Kosten des ehelichen Aufwandes zu tragen; gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift ist der Ehemann verpflichtet, die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Ehefrau in erster Linie hierfür zu verwenden. Tatsächlich liegt die Verwendung der Nutzungen in seinem freien Belieben, denn er wird nach § 1383 B.G.B. unmittelbar Eigentümer der gezogenen Nutzungen. Verwendet der Ehemann die Substanz des eingebrachten Gutes — zu welcher auch die Einnahmen der Ehefrau auf Grund der von ihr im Rahmen ihrer familienrechtlichen Beziehungen ausgeübten Tätigkeit gehören — zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes, so kommt es darauf an, ob diese Verwendung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung liegt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn außer der Substanz des eingebrachten Gutes sonstige Mittel zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nicht vorhanden sind. Solange der Güterstand besteht, wird ja im Normalfalle die Frage, ob und inwieweit eine ordnungsmäßige Verwaltung vorliegt, garnicht akut werden. Nur wenn es zur Aufhebung des Güterstandes kommt, z. B. bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Ehemannes, bei einem Urteil gemäß §§ 1418 und 1419 B.G.B., bei Scheidung oder durch Tod eines der beiden Ehegatten, wird diese Frage im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung zu beantworten sein. Gemäß § 1421 B.G.B. kann die Ehefrau nur die Herausgabe derjenigen Vermögenswerte verlangen, welche bei ordnungsmäßiger Verwaltung zu diesem Zeitpunkt noch vorhanden sind. Im übrigen würde die Ehefrau genau so dastehen, wie wenn ihr der Ehemann kein Entgelt gewährt hätte.

Ob es sich bei dem Entgelt im Einzelfalle um eingebrachtes Gut oder um Vorbehaltsgut handelt, ist insbesondere für die Haftung der Ehefrau gegenüber Dritten erheblich; denn — im Gegensatz zum Vorbehaltsgut — haftet die Ehefrau ihren Gläubigern nicht unter allen Umständen mit ihrem eingebrachten Gut, mit diesem vielmehr nur insoweit, als es sich um voreheliche, außerrechtsgeschäftliche und während der Ehe mit Zustimmung des Ehemannes eingegangene Verpflichtungen handelt.

In einem solchen Falle müßten die Gläubiger der Ehefrau, um aus einem gegen sie ergehenden Urteil in ihr eingebrachtes Gut vollstrecken zu können, gemäß § 739 Z.P.O. auch einen Duldungstitel gegen den Ehemann erwirken. Hat sich die Ehefrau in einer notariellen Urkunde zur Zahlung eines bestimmten Betrages verpflichtet und sich in dieser gleichzeitig der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen (§ 794 Abs. 1 Ziff. 5 Z.P.O.), so wird die Verurteilung des Ehemannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung in ihr eingebrachtes Gut gemäß Absatz 2 der genannten Bestimmung dadurch ersetzt, daß er in der notariellen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut bewilligt.

Bemerkenswert sind hier die Fälle, in denen die Ehefrau eine Beteiligung am Geschäft des Ehemannes erhalten hat. Hier ergibt sich die Frage, ob dann eventuell der Betrieb insoweit auch als ihr selbständiges Erwerbsgeschäft im Sinne von § 741 Z.P.O. anzusehen ist, eine Zwangsvollstreckung daher insoweit ohne einen Duldungstitel möglich ist. Praktisch bedeutsam kann die Frage nur werden, wenn es sich um etwaiges Miteigentum an Geschäftsgrundstücken oder Außenständen handelt. Soweit die Ehefrau an den zum Geschäftsbetriebe gehörenden Warenvorräten und Geschäftsinventar Miteigentum hat, wird der Ehemann an diesen zumindestens M i t gewahrsam haben. Soweit aber Allein- oder Mitgewahrsam des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau besteht, hält die neuerliche Rechtsprechung[33]) — entgegen dem Wortlaut des § 741 Z.P.O. — einen Duldungstitel für erforderlich.

Im übrigen wird es auch hier ganz auf den Einzelfall ankommen.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Ehefrau die Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Betriebe des Ehemannes im Rahmen eines Arbeitsvertrages erworben hat.

In diesem Falle sind die Einkünfte der Ehefrau gemäß § 1367 B.G.B. ihr Vorbehaltsgut und sie kann die Auszahlung des Entgelts unmittelbar an sich selbst verlangen. Ist der Ehemann nicht mehr der tatsächliche Besitzer des Vorbehaltsgutes, so kann er nicht die Einräumung des Besitzes verlangen. Der Ehefrau steht nicht nur der tatsächliche Besitz des Geldes zu, sondern sie kann hierüber auch nach Belieben verfügen.

Die Ehefrau braucht von diesen Beträgen grundsätzlich nicht einmal Teilbeträge für die Lasten des ehelichen Aufwandes beizusteuern. Gemäß § 1371 B.G.B. finden auf das Vorbehaltsgut die Vorschriften

[33]) K.G.J.W. 1933, 188.

über die Gütertrennung Anwendung. Danach hat der Ehemann die Lasten des ehelichen Aufwandes zu tragen (§ 1427 Abs. 1 B.G.B.). Anders als bei der Gütertennung braucht die Ehefrau jedoch gemäß der ausdrücklichen Vorschrift von § 1371 B.G.B. 2. Halbsatz einen Beitrag nur zu leisten, wenn der Ehemann nicht schon aus den Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Betrag für den ehelichen Aufwand erhält.

Wendet die Ehefrau von den von ihr aus einem Arbeitsvertrage erzielten Einkünften für die Mitbestreitung des ehelichen Aufwandes freiwillig Beträge auf, so kann sie Ersatz hierfür gemäß § 1429 B.G.B. vom Ehemann im Zweifel nicht verlangen, sondern dies nur dann, wenn sie in der Lage ist, den Nachweis zu erbringen, daß sie zu dem Zeitpunkte, in welchem sie diese Aufwendung machte, die Absicht gehabt hatte, Ersatz zu verlangen. Die Ehefrau muß also in einem solchen Falle bei Zurverfügungstellung der Beträge entweder dem Ehemann gegenüber ausdrücklich eine entsprechende Erklärung abgegeben haben oder es muß sich diese Absicht aus den Umständen ergeben.[34])

Auch im Falle der Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe bestehen, wenn gesetzlicher Güterstand vorliegt, keine Schwierigkeiten. Die Ehefrau kann ihr volles Vorbehaltsgut herausverlangen. Soweit ihr das Entgelt noch nicht gewährt ist, muß sie, um in dieser Richtung noch Ansprüche geltend machen zu können, gegebenenfalls beweisen, daß ein Arbeitsvertrag bestanden hat, ebenso wie sie im Falle gemeinschaftlichen Eigentums ihren Anspruch auf den entsprechenden Anteil beweisen müßte.[35])

Wollen die Gläubiger der Ehefrau in ihren Auseinandersetzungsanspruch vollstrecken, so können sich Schwierigkeiten dann ergeben, wenn ihr Entgeltsanspruch aus der Tätigkeit im Betriebe des Ehemannes in einem Beteiligungsanspruch an diesem Betriebe besteht und sich die betreffenden Gegenstände im Gewahrsam des Ehemannes befinden. In diesem Falle brauchte der Ehemann eine Vollstreckung nicht zu dulden. Ein Duldungstitel gegen den Ehemann ist aber in diesem Falle auch garnicht erforderlich, weil der Gewahrsam des Ehemannes dem Gewahrsam eines Dritten gleichgestellt wird und die Gläubiger gegebenenfalls den Herausgabeanspruch pfänden können (§ 847 Z.P.O.).

II. Außerordentlicher gesetzlicher Güterstand.

Gütertrennung:

Hier ergeben sich in güterrechtlicher Hinsicht für das Entgelt aus einer Tätigkeit auf Grund eines familienrechtlichen Verhältnisses und aus einer Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsvertrages keine Unterschiede dadurch, daß es sich in dem einen Falle um eine Schenkung, im zweiten Falle um eine Abgeltung von Diensten handelt. In beiden Fällen fällt das Entgelt unmittelbar in das Eigentum und in die völlige Verfügungsgewalt der Ehefrau. Es wird hier hinsichtlich

[34]) vgl. K.G.J.W. 1909, 660; K.G.J.W. 1934, 436. .

[35]) vgl. den in J.W. 34, 436 erörterten Fall des gemeinschaftlichen Bankkontos.

beider Entgelte für sie derselbe Rechtszustand geschaffen, wie sich dieser hinsichtlich der in das Vorbehaltsgut fallenden Vergütung aus Arbeitsvertrag ergibt; denn auf die rechtliche Behandlung des Vorbehaltsgutes finden die sich gemäß § 1371 B.G.B. auf die Gütertrennung beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ein Unterschied besteht nur insofern, als gemäß § 1427 B.G.B. bei der Gütertrennung die Ehefrau stets zum Unterhalt aus dem Einkommen ihres Vermögens und ihrer Arbeit beizutragen hat.

III. Vertraglicher Güterstand:

Die bisherigen Erörterungen befassen sich mit den Rechtsverhältnissen, wie sie sich im Regelfalle, nämlich bei Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes, durch die Mitarbeit der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes ergeben.

Die Anwendung der oben erwähnten Grundsätze auf den Fall der vertraglichen Güterstände bildet keine besonderen Schwierigkeiten. Es ist hierbei noch zu beachten, daß die Mitarbeitspflicht der Ehefrau im Rahmen von § 1356 Abs. 2 B.G.B. eine ihr allgemein auferlegte Pflicht darstellt, die sie nicht nur bei Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes zu erfüllen hat.

a) Allgemeine Gütergemeinschaft:

Auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft macht es in güterrechtlicher Beziehung keinen Unterschied, ob das Entgelt auf Grund familienrechtlicher Beziehungen oder auf Grund eines Arbeitsvertrages entstanden ist. In beiden Fällen fällt das Entgelt in das Gesamtgut. Zwar gibt es auch bei Vorliegen der allgemeinen Gütergemeinschaft ein Vorbehaltsgut, doch gehört hierzu nicht — wie im Falle des § 1367 B.G.B. bei gesetzlichem Güterstande — der Erwerb aus einer selbständigen Arbeit. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gibt es kein gesetzliches, sondern nur rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut (§ 1440 Abs. 2 B.G.B.).

In beiden Fällen müßte das Entgelt gegebenenfalls auf Grund eines formgültigen Ehevertrages (§§ 1432, 1434 B.G.B.) ausdrücklich zum Vorbehaltsgut erklärt werden. Die in § 1440 Abs. 2 B.G.B. zitierten Bestimmungen des § 1369 B.G.B., wonach bei entsprechender Erklärung die unentgeltliche Zuwendung eines Dritten in das Vorbehaltsgut fällt, können hier um deswillen keine Anwendung finden, weil der Ehemann im Sinne dieser Bestimmung nicht ein Dritter ist.[36])

Fällt also das Entgelt in das Gesamtgut, so sind der Ehemann und die Ehefrau Miteigentümer zur gesamten Hand (§ 1438 B.G.B.). Der Ehemann hat jedoch das Gesamtgut allein zu verwalten und kann sogar weitergehend als beim gesetzlichen Güterstand darüber verfügen.

Die Gläubiger der Ehefrau können ihren Anteil am Gesamtgut nicht pfänden (§ 860 Z.P.O.), sie können aber gemäß § 1459 B.G.B. in Verbindung mit §§ 1460—1462 B.G.B. das ganze Gesamtgut und gemäß § 1459 Abs. 2 B.G.B. auch den Ehemann persönlich in den

[36]) Staudinger § 1369 B.G.B. 2b, β; Planck § 1369 B.G.B. 4 Abs. 2; O.L.G. Bd. 26, 218.

Fällen in Anspruch nehmen, in denen beim gesetzlichen Güterstand das eingebrachte Gut für Verbindlichkeiten der Ehefrau haftet.[37])

§ 1459 Abs. 1 B.G.B. stellt aber die Ehefrau insoweit ungünstig, als das ganze Gesamtgut, also auch der darin enthaltene Verdienst der Ehefrau, für sämtliche Verbindlichkeiten des Ehemannes gepfändet werden kann und damit auch gemäß § 1 K.O. im Konkurse des Ehemannes in die Masse fällt.

Für die Auseinandersetzung bei Scheidung oder durch Tod gelten die besonderen Vorschriften über die Auseinandersetzung über das Gesamtgut (§§ 1474 ff. B.G.B.).

b) Errungenschaftsgemeinschaft:

Haben die Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart, so bedarf es einer Unterscheidung dahin, ob dieser Güterstand vom Beginn der Ehe an oder erst während der Ehe herbeigeführt worden ist. Im ersten Falle fällt jedes von der Ehefrau erworbene Entgelt, gleichgültig, ob dieses auf Grund familienrechtlicher Beziehungen oder auf Grund eines Arbeitsvertrages erworben worden ist, in das Gesamtgut (§ 1519 Abs. 1 B.G.B.). Hierauf finden die sich auf die allgemeine Gütergemeinschaft beziehenden Vorschriften Anwendung; für die Vollstreckung gelten allerdings gemäß § 1530 B.G.B. kleine Abweichungen.

Ist die Errungenschaftsgemeinschaft erst während der Ehe eingeführt worden, so fallen etwa bereits vorher verdiente Entgelte der Ehefrau — wieder ohne Rücksicht darauf, ob diese auf Grund familienrechtlicher Beziehungen oder auf Grund eines Arbeitsvertrages erworben sind — in das eingebrachte Gut (§ 1520 B.G.B.). Auf Grund eines besonderen Ehevertrages (§ 1525 B.G.B.) kann auch das Entgelt in das eingebrachte Gut fallen. Alsdann finden gemäß § 1525 Abs. 2 B.G.B. grundsätzlich die hinsichtlich des eingebrachten Gutes beim gesetzlichen Güterstand geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, doch fallen gemäß § 1525 Abs. 1 B.G.B. die Nutzungen nicht in das Eigentum des Ehemannes, sondern in das Gesamtgut.

c) Fahrnisgemeinschaft:

Haben die Eheleute ihre vermögensrechtlichen Beziehungen auf Grund einer Fahrnisgemeinschaft geregelt und besteht das von der Ehefrau für ihre Tätigkeit im Betriebe des Ehemannes bezogene Entgelt in einer laufenden Vergütung oder in einer Beteiligung an dem aus Mobilien bestehenden Betriebe des Ehemannes, so fällt das Entgelt in das Gesamtgut, auf welches gemäß § 1449 B.G.B. die Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft Anwendung finden.

Gehören jedoch zu dem Betriebe des Ehemannes, an welchem der Ehefrau als Entgelt für ihre Tätigkeit ein Anteil zusteht, Immobilien — die schon bei Eintritt der Fahrnisgemeinschaft Eigentum des Ehemannes waren —, so fällt dieser Anteil insoweit gemäß § 1550 Abs. 2 B.G.B. in das eingebrachte Gut, auf welches die Vorschriften über das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft Anwendung finden.

[37]) vgl. Seite 27.

D. Ergebnis.

Als Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, daß das Entgelt, welches die Ehefrau aus der von ihr auf Grund der familienrechtlichen Beziehungen oder auf Grund eines Arbeitsvertrages im Betriebe ihres Ehemannes ausgeübten Tätigkeit bezieht, ihr im Regelfalle keinerlei unmittelbaren persönlichen Vorteile gewährt.

An diesem für die Ehefrau oft unerfreulichen Ergebnis könnte angesichts der unendlich verschiedenartig gelagerten Praxis auch der Gesetzgeber eine allen Bedürfnissen des täglichen Lebens gerecht werdende Änderung kaum herbeiführen.

Aus begreiflichen Gründen werden die Ehegatten bei Eingehung der Ehe und in deren Verlauf häufig eine Scheu davor empfinden, feste Vereinbarungen über ein von der Ehefrau für ihre Mitarbeit im Betriebe des Ehemannes zu gewährendes Entgelt zu treffen.

Die Untersuchung hat zu zeigen versucht, daß die Auswirkungen einer solchen Unterlassung für die Ehefrau unter Umständen von schwerwiegender nachteiliger Bedeutung sind.

Die Ehefrau wird daher in der Praxis gut daran tun, ihre gefühlsmäßigen Bedenken zurückzustellen und mit dem Ehemann ohne Rücksicht auf den zwischen den Ehegatten bestehenden Güterstand einen Vertrag hinsichtlich ihrer Tätigkeit abzuschließen, in welchem die Tatsache sowie die Art und die Höhe der ihr zu gewährenden Vergütung festgelegt sind.

Zweckmäßig werden die Ehegatten in dem Vertrage auch ausdrücklich festlegen, daß die Tätigkeit über den Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses hinausgeht. Damit würde gleichzeitig klargestellt sein, daß das Entgelt in das Vorbehaltsgut fallen soll. Auch dann vermag eine solche Festlegung das Entgelt selbstverständlich nur dann zum Vorbehaltsgut zu machen, wenn sich die Tätigkeit der Ehefrau tatsächlich außerhalb der familienrechtlichen Beziehungen abspielt. Auf dieses objektive, vom Willen der Parteien unabhängige Merkmal kommt es in jedem Falle an.

In Zweifelsfällen und bei Kombinierung einer Tätigkeit im Betriebe des Ehemannes auf Grund familienrechtlicher Beziehungen mit einer solchen auf Grund eines Arbeitsvertrages wird daher eine ausdrückliche güterrechtliche Vereinbarung in der Form des § 1434 B.G.B. zu empfehlen sein, dahingehend, daß das Entgelt der Ehefrau in das Vorbehaltsgut fallen soll (§ 1368 B.G.B.), denn dann würde selbst dasjenige Entgelt in das Vorbehaltsgut fallen, welches den rechtlichen Charakter einer Schenkung trägt.

Durch das Treffen einer solchen Regelung brauchen unter vernünftigen Ehegatten Differenzen und Entfremdung um so weniger zu entstehen, als es der Ehefrau auch dann noch unbenommen bleibt, dieses Entgelt ganz oder teilweise zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes mit zu verwenden.

Es würden hierdurch gerade Differenzen zwischen den Ehegatten vermieden und Streitigkeiten über diesen Punkt würde von vornherein der Boden entzogen werden.